

Stellungnahme



des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V.

vom 24. Oktober 2013

(Michael Zschiesche, recht@ufu.de)

in Abstimmung mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie dem Deutschen Naturschutzring (DNR).



zum nationalen Fortschrittsbericht Umsetzung Aarhus-Konvention 2013

Vorbemerkung

Die internationale Übereinkunft von Aarhus (AK) stellt nach wie vor eine der ambitioniertesten völkerrechtlichen Verträge im Kontext Umweltschutz, Demokratie und der Einbeziehung der Bevölkerung dar. In keinem internationalen Regelwerk im Umweltbereich hat die Öffentlichkeit ähnlich starke Beteiligungsmöglichkeiten. Die Umsetzung der AK ist daher auch ein Gradmesser für den Entwicklungsstand demokratischer Gemeinwesen.

In Deutschland hat die Bundesregierung die AK bislang nur sehr punktuell und eher auf Projektebene voran gebracht. Einen nationalen Aktionsplan, den einige Vertragsstaaten den AK seitdem erlassen haben, gibt es in Deutschland (auch auf Länderebene) nicht. Obwohl 2010 im Zuge der Ereignisse um den Bahnhofsbaubau in Stuttgart eine breite und andauernde monatelange öffentliche Debatte über die angemessene Einbeziehung der Bevölkerung bei Infrastrukturvorhaben in ganz Deutschland einsetzte und in der Folge viele neue Konzepte zur verbesserten Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgelegt wurden, hat dies in Deutschland bislang nicht zu einer spürbaren Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung geführt. Das nach 2010 von allen politischen Parteien des deutschen Bundestages geäußerte Interesse nach einer stärkeren Einbeziehung der Bevölkerung bei Infrastrukturprojekten hat seitdem nur unzureichend in entsprechenden gesetzlichen Regelungen Widerhall gefunden. War das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG, 2011) punktuell noch von einigen innovativen gesetzlichen Regelungen geprägt, verdient das Gesetz zur Verbesserung der

Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 nicht den Namen, den es trägt.

Auch auf der praktischen Ebene, etwa durch Ausgestaltung und Ausstattung von Programmen sowie Fonds oder Änderung der Zuschnitte der ministeriellen Tätigkeit zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bundesregierung seit 2010 keine Aktivitäten entwickelt (außer das BMU mit der Etablierung der neuen Unterabteilung Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2012).

Wie eine Landesregierung neue Akzente im Kontext Öffentlichkeitsbeteiligung und Dialog mit seiner Bevölkerung setzen kann und damit partielle Fortschritte zu erzielen vermag, hat das Bundesland Baden-Württemberg seit 2011 deutlich gemacht. Erstmals in Deutschland wurde im Rang einer Ministerin eine Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung berufen, die als Schnittstelle für die Kommunikation mit der Bevölkerung fungiert. Ein Ergebnis der Anstrengungen in Baden-Württemberg ist die Einrichtung eines neuen Beteiligungsportals für die Öffentlichkeit (<http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>). Auch in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es vergleichbare Initiativen der entsprechenden Landesregierungen (Schleswig Holstein, Niedersachsen u.a.).

Auf kommunaler Ebene wurden in Deutschland seit 2010 über 100 Bürgerbeteiligungsbeauftragte neu eingerichtet und berufen. Die kommunale Ebene fungiert – anders als die Bundesebene - als Schrittmacher und Impulsgeber für eine verbesserte Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. In vielen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland (beispielhaft Heidelberg) werden seit 2010 zusammen mit der Bürgerschaft neue Beteiligungsstandards entwickelt und somit die Voraussetzungen geschaffen, dass die demokratische Kultur sich insgesamt entwickelt. Die Verbesserung der kommunalen Bürgerbeteiligung seit 2010 stellt somit einer der größten Fortschritte im Sinne der AK in Deutschland dar.

Zu den Artikeln der AK und der Umsetzung in Deutschland im Einzelnen:

Zu Art. 3 AK

Die Bundesregierung, ebenso wie viele Landesregierungen haben auch im Berichtszeitraum Projektmittel für allgemeine Bildungsmaßnahmen im Umweltschutz bereitgestellt. Dennoch bleibt die Ausstattung von Bildungsprojekten mit einem partizipativen Ansatz im Sinne der AK weiterhin deutlich hinter den Notwendigkeiten zurück. Doch gerade das Hineinwachsen in das demokratische Gemeinwesen mit seinen Gestaltungsoptionen, Restriktionen und häufig auch zähen Aushandlungsprozessen will geübt sein. Daher bleibt festzustellen, dass es in Deutschland viel zu wenige konkrete Projekte der Demokratieerziehung auf kommunaler, regionaler oder bundestaatlicher Ebene gibt.

Zu Art. 4 AK

Im Berichtszeitraum wurden, wie es im nationalen Fortschrittsbericht ausgeführt wird, einige gesetzliche Änderungen im Umweltinformationsgesetz aufgrund internationaler Vorgaben vorgenommen. Die im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2009 vereinbarte Zusammenführung von Umweltinformationsrecht mit dem Informationsfreiheitsrecht sowie dem Verbraucherinformationsrecht zu einem einheitlichen Informationsgesetzbuch wurde seitens der Bundesregierung bis September 2013 nicht voran gebracht. Noch immer gibt es in Deutschland aus der Sicht der Anwender_innen einen Flickenteppich fragmentierter informationsrechtlicher Regelungen auf Bundes- und Länderebene, die sich teilweise überlappen und es dem Rechtsanwender schwer machen, sich zu Recht zu finden. Dies trifft auch auf das Umweltinformationsrecht zu, denn 16 Ländergesetze zum Umweltinformationsrecht, die in Teilen unterschiedliche Regelungen aufweisen, sowie ein Bundesumweltinformationsgesetz müssen gekannt werden. Wenn Anfragen an informationspflichtige Stellen gerichtet werden, die in mehreren Ländern aktiv sind (beispielsweise Deutsche Bahn und ihre Tochterunternehmen), stellt sich immer die Frage, welches Gesetz einschlägig ist.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes hat eine neue empirische Studie des UfU aus dem Jahr 2013 einige Tendenzen aufgezeigt.¹ Die 205 Anfragen richteten sich an alle Ebenen des Verwaltungsvollzugs und alle Bundesländer. In der Untersuchung sind 40 Bundesbehörden sowie 30 Landesbehörden bzw. Regierungsbezirke bundesweit angeschrieben worden. 59 Anfragen gingen an städtische informationspflichtige Stellen und 76 an private Stellen. Die Ergebnisse der Studie sind ernüchternd. Während bei einer ähnlich gelagerten empirischen Studie des UfU im Jahr 2008 von 178 Anfragen etwa 40% der Anfragen vollständig beantwortet wurden, lag die Quote 2013 bei 205 Anfragen bei nur noch 24,3 %. In 3/4 der Fälle sind die Bürgeranfragen unbeantwortet oder unvollständig beantwortet geblieben. Das verweist auf ein starkes Vollzugsdefizit sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten informationspflichtigen Stellen in Deutschland. In 55 Fällen erhielten die Antragsteller 2013 überhaupt keine Antworten. 51 der 205 Anfragen wurden abgelehnt, obwohl andere informationspflichtige Stellen, welche die gleichen Fragen erhielten, sich ohne weiteres zuständig sahen. Die Antwortqualität zwischen öffentlichen und privaten informationspflichtigen Stellen ist nahezu identisch. 50% der privaten Adressaten antworteten zumindest teilweise auf die gestellten Fragen während die Quote bei den öffentlichen Stellen bei 48 % lag. 18% der abgelehnten Anträge der privaten informationspflichtigen Stellen argumentierten, keiner Informationspflicht nach dem UIG zu unterfallen. Andere private Stellen gaben nur auf freiwilliger Basis Antworten auf die gestellten Fragen. Dies zeigt, dass nach wie vor private informationspflichtige Stellen

¹ Svenja Matthes, Franziska Sperfeld, Michael Zschiesche: Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland. Empirische Evaluation als retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung. Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU), Berlin 2013, 55 Seiten.

einer Rechtspflicht auf Auskünften nach dem UIG überwiegend ablehnend gegenüber stehen. Positiv an der Analyse ist, dass die Antworten recht schnell zugesandt wurden. Die gesetzliche Frist von einem Monat wurde zum Teil deutlich unterschritten.

Zu Art. 5 AK

Die aktive und freiwillige Herausgabe von Daten durch informationspflichtiger Stellen im Sinne des UIG hat sich in Deutschland zwar im Zuge der technischen Möglichkeiten entwickelt, neben guten Beispielen (jüngst auch die das Internetportal des Umweltbundesamtes) gibt es jedoch auch viele Internetseiten, die wenig übersichtlich sind bzw. denen Stringenz fehlt. Im Großen und Ganzen werden in Deutschland erst zögerlich Möglichkeiten der aktiven Einbeziehung der Bevölkerung über Internetseiten gewährleistet (sehr gut auch hier <http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite>).

Die Anforderungen für Nutzer_innen mit Einschränkungen (Menschen mit Behinderungen), werden bislang nur zu einem geringen Teil in Deutschland umgesetzt. Informationsangebote in einfacher Sprache bereitzustellen bzw. in behindertengerecht aufzubereiten (u.a. Gebärdensprache) stellt einer der größten Herausforderungen in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit dar.

Es gibt für die aktive Bereitstellung von Informationen zudem in Deutschland keine Qualitätsstandards bzw. keine Überprüfung, inwieweit sich die verantwortlichen Stellen an gemeinsamen Regeln orientieren. Das Portal U, wie im Regierungsbericht zur Umsetzung der AK ausgeführt wird, ist zwar in Teilen ein gelungenes Beispiel, wie Daten im föderal organisierten Deutschland zusammengeführt werden und so für Anwender_innen ein einheitliches Portal für Umweltdaten zur Verfügung steht. Jedoch wurde das Portal U auch im Berichtszeitraum nicht soweit optimiert, so dass es u.a. die aktuellen Zulassungs- und Genehmigungsbekanntmachungen in Deutschland mitteilt oder die modernen Anforderungen inklusiver Beteiligung beinhaltet. Hier sollte die Bundesregierung in den nächsten Jahren weitere Verbesserungen einleiten.

Art. 6 AK

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz in Deutschland ist im Berichtszeitraum seit 2010 so stark diskutiert worden wie nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik. Die erkannte Notwendigkeit, die Bevölkerung stärker und adäquater in staatliche Entscheidungen einzubeziehen ist jedoch seitens der Bundesregierung nur in Ansätzen gesetzlich verwirklicht worden.

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG, 2011) enthält einige verbindliche Beteiligungsschritte auf vorgelagerten Verfahrensstufen (Bedarfsplanung), die es so bislang

in Deutschland nicht gab.² Das nach langen und zähen Verhandlungen im Mai 2013 erlassene Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) wird jedoch den Erwartungen an eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland nicht gerecht. Insbesondere die Ausgestaltung der Verzahnung zwischen informeller und formeller Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Das Postulat der frühzeitigeren Beteiligung, nach Stuttgart Konsens der öffentlichen Debatte, wurde im PIVereinHG vom Mai 2013 nur mit schwachen Formulierungen ausgeprägt.

Zusammenfassend lassen sich folgende Kritikpunkte der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung formulieren:

- In Deutschland gibt es, vor allem auf Bundesebene nach wie vor keine Anreize für Genehmigungsbehörden zur Durchführung einer umfassenden und fairen Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Die Kombination zwischen formellen und informellen Verfahren ist bereits auf der gesetzlichen Ebene nicht hinreichend ausgeprägt.
- Die Finanzierung und Ausstattung der Beteiligung an umweltrelevanten Verwaltungsverfahren ist in Deutschland nach wie vor mangelhaft. Für die Genehmigungsbehörden gibt es kaum zusätzliche Ressourcen, um eine anspruchsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen zu können. Interessenvertreter der Öffentlichkeit haben keinen Anspruch auf Ersatz bestimmter Aufwendungen, wie das in anderen Bereichen in Deutschland der Fall ist.
- Nach wie vor zeigt daher die Praxis, dass nur ein Bruchteil der jährlich etwa 775 +/- 150 Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.³ Verlässliche Daten hierzu fehlen jedoch.

Bis heute leidet die Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren in Deutschland unter den seit 1990 eingeschränkten Beteiligungsmöglichkeiten. Ab 1991 wurden zahlreiche Funktions- und Zielbestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren beeinträchtigt. So sind durch die Einführung der Plangenehmigung Zulassungsverfahren der Öffentlichkeit gänzlich entzogen worden, wodurch die Informations- und Kontrollfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Funktion des vorgezogenen Rechtsschutzes betroffen waren. Andere Funktionen der

² Siehe auch <http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/themen-diskurse/themenschwerpunkt/102012-energiewende-buergerbeteiligung/einzelansicht-themenschwerpunkt/article/energiewende-netzausbau-und-oeffentlichkeitsbeteiligung-wie-geht-das-zusammen/> (24.10.2013).

³ Exakte Daten zur Zahl der umweltrelevanten Zulassungen in der Bundesrepublik Deutschland gibt es nicht, am verlässlichsten ist daher eine auf 5 Modellregionen errechnete Abschätzung innerhalb eines Forschungsprojektes für das Umweltbundesamt für das Jahr 2005. Diese kommt auf einen Wert von 772 +/- 150 UVP-Verfahren als arithmetisches Mittel aus drei gleichrangigen Ansätzen. Da eine UVP zwingend mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist der Wert für UVP und Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung identisch, siehe Umweltbundesamt, „Evaluation des UVPG des Bundes, Auswirkungen des UVPG auf den Vollzug des Umweltrechts und die Durchführung von Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen“, UBA-Texte 3/2009, Dessau 2009, S. 29.

Öffentlichkeitsbeteiligung, wie die Ausgleichs- und Integrationsfunktion wurden durch den Abbau frühzeitiger Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls beeinträchtigt und sind in der Folge geschwächt worden.

Auch das Niveau der öffentlichen Begleitung von umweltrelevanten Zulassungsverfahren in Deutschland ist auf einem niedrigen Niveau angelangt. 2007 wurden nur noch etwa 6,6% der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bundesweit öffentlich durchgeführt.⁴ Auch im Bereich der Planfeststellungsverfahren hat das Verfahren ohne Einbezug der Öffentlichkeit immer stärkere Berücksichtigung erlangt. So wurden im Eisenbahnbau zwischen 2003 und 2009 bundesweit 1722 öffentliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt und 9383 Plangenehmigungsverfahren, die ohne Öffentlichkeitsbeteiligung stattfanden (18,35% zu 81,65%).

Die Anzahl der in Planfeststellungsverfahren eingelegten Einwendungen schwankt sehr stark. In Großvorhaben gab es im Zeitraum 1990 bis 2010 Verfahren mit bis zu 133.500 Einwendungen (Flughafen Frankfurt a.M.), während in manchen Planfeststellungsverfahren nur eine Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes einging. Insgesamt liegen die Zahlen von eingelegten Einwendungen in Planfeststellungsverfahren bei Dritten im Durchschnitt höher als in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die inhaltliche Bandbreite der Einwendungen und Stellungnahmen ist aufgrund der Vielzahl der eingelegten Argumente weit aufgefächert. Sie reicht von Lärmschutzfragen bis hin zur Beeinträchtigung durch die Grundstücksinanspruchnahme. Altruistische Stellungnahmen wie Umweltschutzfragen waren dabei immer wichtige Bestandteile von Stellungnahmen und Einwendungen. Aufgrund der nahezu 100% tigen Beteiligung anerkannter Umweltverbände haben sie sogar herausragendes Gewicht in den öffentlich durchgeführten Planfeststellungsverfahren. Aus der Sicht der anerkannten Umweltverbände wird die Wirksamkeit der eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen im Durchschnitt eher mit gering bis vertretbar eingestuft. Bedenklich ist, dass Einwendungen der Öffentlichkeit, die keine rechtlichen Ansprüche verkörpern, in den umweltrelevanten Zulassungsverfahren weniger gewichtig behandelt werden.

Es wird angeregt, Programme auf Bundesebene zu verabschieden, um die Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren auf der praktischen Ebene deutlich zu stärken. Bislang wurden die Potenziale der E-Partizipation im Bereich der umweltrelevanten Zulassungsverfahren nur sporadisch erprobt, obwohl hierzu sowohl Beratungseinrichtungen als auch technische Möglichkeiten vorhanden sind. Hier gilt es, in den kommenden Jahren neue Ressourcen zu erschließen. Die Vielfalt der Beteiligungsformate des informellen Sektors wurde in Deutschland für die umweltrelevanten Zulassungsverfahren noch nicht nutzbringend generiert. Formate wie Planning for real, Runde Tische, Dialogverfahren oder Mediationsverfahren könnten bei entsprechender

⁴ Dieser Wert beruht auf Daten aus Nordrhein-Westfalen, in dem bundesweit die größte Anzahl an genehmigungspflichtigen Anlagen beheimatet ist und wo bundesweit die meisten Genehmigungsverfahren jährlich stattfinden sowie auf Daten aus den Freistaaten Sachsen und Thüringen.

Ausstattung und partieller Öffnung von beteiligungsrelevanten Gesetzen die Funktionserfüllung der Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich steigern.

Art. 7 AK

Als Reaktion auf die Ereignisse um den Bahnhofsbau in Stuttgart 2010 hat die Bundesregierung mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eine umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei der Erarbeitung vorgelagerter Planungsstufen (Szenariorahmenplan, Netzentwicklungsplan) gesetzlich normiert. Dies gilt allerdings nur für den Netzausbau von Energieleitungen und ist kein genereller Ansatz im Planungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Welche qualitativen Verbesserungen durch die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung in vorgelagerten Planungsverfahren erreicht werden können, ist empirisch noch nicht untersucht worden und kann daher derzeit nicht beurteilt werden.

Art. 8 AK

Wie im nationalen Fortschrittsbericht der Bundesregierung ausgeführt ist, regelt die Geschäftsordnung der Bundesministerien die Einbeziehung der Öffentlichkeit beim Erlass neuer exekutiver Vorschriften. Hauptkritikpunkt ist, dass in Deutschland demzufolge im Wesentlichen nur Verbände um Stellungnahmen gebeten werden und Meinungen und Kritik zu exekutiven und rechtsverbindlichen Vorschriften abgeben können. Die Öffentlichkeit hat nur in wenigen Fällen die Chance, sich zu beteiligen. In welchen Fällen dies möglich ist, hängt von den Entscheidungen in den Ressorts ab. Doch hierfür gibt es keine Kriterien.

Es ist daher sinnvoll, die Geschäftsordnung der Bundesministerien zu überarbeiten und modernen und bürgerfreundlichen Standards anzupassen. Vorbild hierfür sind die Verfahrensvorschriften in Österreich.

Art. 9 AK

Der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist in Deutschland im Vergleich zum EU-Durchschnitt nur schwach ausgeprägt. Zudem hielt sich die Bundesregierung bei der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der Europäischen Union, die auf die AK zurück geht, nicht an die postulierte 1:1 Umsetzung von EU-Recht. Dadurch wurden die Zugangsrechte zu Gericht in Umweltangelegenheiten bewusst unterlaufen. Im neuen Umweltrechtsbehelfsgesetz (2006) wurden die Rechte von anerkannten Umweltverbänden auf die in Deutschland geltende Verletzung subjektiver Klagerechte Dritter beschränkt. Damit war die Verbandsklage praktisch wirkungslos geworden, da weder die Rechte Einzelner gestärkt wurden, noch die von Umweltorganisationen. Das Ziel des weiten Zugangs zu Gerichten, die die AK festlegt, hatte die Bundesregierung deutlich verfehlt. Durch das

Trianel-Urteil des EuGH im Mai 2011 ist die Bundesregierung zur Aufhebung der europarechtswidrigen Umsetzung der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (35/2003/EG), die die Anforderungen der AK widerspiegelt, verurteilt worden. Dem kam die Bundesregierung mit der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes im Januar 2013 nach. Kritikpunkte, die auch nach der Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes bestehen, sind:

- Nach wie vor können Bürgerinitiativen keine Klagerechte ausüben, eine ad hoc Anerkennung ist in eingeschränktem Maße nur für ausländische Vereinigungen möglich.
- Umweltverbände, die in Deutschland nicht in der Rechtsform als Verein organisiert sind, bleiben gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz von Klageverfahren ausgeschlossen, da sie nicht anerkennungsfähig sein können. Die etwa 1000 operativ tätigen Umweltstiftungen beispielsweise haben in Deutschland keine Möglichkeit, ihre Expertise in Verwaltungsverfahren mit den gleichen Voraussetzungen einzubringen, wie anerkannte Umweltorganisationen, die als Verein organisiert sind.
- Präklusionsregelungen, die durch gerichtliche Entscheidungen noch deutlich verschärft wurden, engen den Spielraum der Kontrolltätigkeit der Umweltverbände deutlich ein (Vertragsverletzungsverfahren EU-Kommission). Dadurch werden die Klagerechte der Umweltverbände in der Praxis erheblich erschwert und sogar eingeschränkt. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, unzulässige und mit dem Grundsatz des weiten Zugangs zu Gericht unvereinbare Regelungen und Hürden im Gerichtszugang in Deutschland abzubauen.
- Darüber hinaus sollten Streitwertbegrenzungen für Klagen anerkannter Umweltverbände gesetzlich festgelegt werden, um unnötig hohe Kosten für Umweltverbände zu vermeiden.

Artikel 6bis und von Annex 1bis

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung gentechnisch veränderter Organismen ist ein nach wie vor hoch aufgeladener Bereich, in dem die gesetzlichen Mindeststandards, die durch die AK normiert wurden, auch in Deutschland nicht ausreichend sind. „ Auf Druck von EU-Staaten, die gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung in Sachen Gentechnik eingeschränkt haben, setzt die Aarhus-Konvention im relevanten Artikel 6.11 keine Mindestmaßstäbe, sondern verweist auf die jeweils geltenden nationalen Bestimmungen bezüglich der Partizipation in Entscheidungen zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen. In Industrieländern und Entwicklungsländern ist an einer selbstverständlichen Durchsetzung und Anwendung der Öffentlichkeitsbeteiligung noch viel zu arbeiten.“⁵

⁵ Siehe Christine von Weizsäcker, Verteidigung der Vielfalt unter: www.schweisfurth.de/pdf_archiv/cvweizsaecker.pdf (24.10.2013).